

13.11.23**Empfehlungen**
der Ausschüsse

EU - AV - U

zu **Punkt ...** der 1038. Sitzung des Bundesrates am 24. November 2023

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erzeugung und das Inverkehrbringen forstlichen Vermehrungsguts, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/2031 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/105/EG des Rates
(Verordnung über forstliches Vermehrungsgut)
COM(2023) 415 final

A**Der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**

empfiehlt dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat sieht durch den Verordnungsvorschlag die Grundsätze der Subsidiarität in Artikel 5 Absatz 3 EUV und der Verhältnismäßigkeit in Artikel 5 Absatz 4 EUV verletzt. Eine EU-weite Regelung als Verordnung ohne nationale Spielräume ist weder geeignet noch angemessen, um die notwendigen Qualitätsanforderungen für eine leistungsfähige und klimaangepasste Forstwirtschaft im Sinne des Green Deal sicherzustellen. Die bisherigen Regelungsspielräume über eine Richtlinie sind weiter erforderlich, um notwendige Anpassungen aufgrund regionaler Besonderheiten vorzunehmen.

- a) Die Unterwerfung des forstlichen Vermehrungsgutes (FVG) unter die EU-Kontrollverordnung lässt einen deutlich erhöhten Aufwand sowohl für die Verwaltung als auch für die Forstsamen- und Pflanzenbranche erwarten. Das Ziel, die Verfügbarkeit und Qualität des FVG sicherzustellen, ist jedoch über diese Form der Kontrollen nicht besser zu erreichen. Insofern ist diese Maßnahme nicht zur Zielerreichung geeignet.
- b) Der gültige rechtliche Rahmen für die Produktion und Vermarktung von FVG hat sich bewährt. Eine Anpassung der vorhandenen Richtlinie könnte bestehende Regelungslücken oder Unklarheiten heilen, ohne in die Regelungsfreiheit der Mitgliedstaaten unverhältnismäßig einzugreifen. Dieser rechtliche Rahmen hat sich sowohl innerhalb Deutschlands als auch im Warenverkehr innerhalb des Binnenmarkts bewährt. Eine Regelung als Verordnung ist daher nicht erforderlich, die Anpassung der bestehenden Richtlinie 1999/105/EU ist ausreichend, um ein Funktionieren des Binnenmarktes im Bereich FVG innerhalb der EU sicherzustellen.
- c) Die bisherigen Regelungsspielräume der Richtlinie sind weiter erforderlich, um den Mitgliedstaaten in definiertem Rahmen Anpassungen an ihre jeweiligen Besonderheiten, wie unterschiedliche Waldgesellschaften und Waldbewirtschaftungsformen, beispielsweise Plantagen im Kahlschlagverfahren versus naturnahe Dauerwaldbewirtschaftung, zu ermöglichen.
- d) Mitgliedstaatliche Regelungsspielräume sind erforderlich, um Schäden für die zukünftigen Waldbestände sowohl in ökologischer als auch in forstwirtschaftlicher Sicht durch nicht den regionalen Anforderungen entsprechendes FVG zu verhindern. So ist es weiterhin nötig, die Vermarktung von bestimmtem Vermehrungsgut der Kategorie „quellengesichert“ untersagen zu können, das nicht zuverlässig die notwendigen Qualitätsanforderungen erfüllt. Die gleiche Gefahr kann von Vermehrungsgut mit weniger strengen Anforderungen ausgehen, das nach dem Verordnungsvorschlag unter bestimmten Bedingungen vermarktet werden dürfte.
- e) Welches FVG sinnvoll in welchen Gebieten verwendet werden soll, bestimmt sich nach den regionalen Gegebenheiten in den einzelnen Mitgliedstaaten. In der bestehenden Richtlinie 1999/105/EG wurde die Verwendung daher nicht geregelt. Verbindliche Verwendungshinweise im Vorschlag würden daher die Freiheit der Mitgliedstaaten beeinträchtigen, waldbauliche Maßnahmen mit geeignetem FVG durchzuführen. Derartige Beschrän-

kungen sind nicht sachgerecht und stellen einen unverhältnismäßigen Eingriff in das waldbauliche Handeln der Mitgliedstaaten dar.

B

Der **federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** und der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

2. Der Bundesrat begrüßt, dass die Kommission ihren Vorschlag zur Novellierung des Forstvermehrungsgutrechtes vorgestellt hat, um diesen Rechtsbereich an die erheblichen Herausforderungen anzupassen, mit denen Waldökosysteme zunehmend konfrontiert sind.
3. Die vorgeschlagenen Regelungen beabsichtigen, das Forstvermehrungsgutrecht in Einklang mit den Nachhaltigkeitszielen der EU zu bringen. Seit dem Inkraft-Treten der Richtlinie 1999/105/EG über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut haben sich die wissenschaftlich-technischen Methoden und das Wissen um die Bedeutung und Bereitstellung von hochwertigem, identitätsgesichertem und genetisch vielfältigem Vermehrungsgut für eine leistungsfähige Forstwirtschaft und für die Erhaltung der Biodiversität grundlegend weiterentwickelt. Darüber hinaus erzwingen der Klimawandel und die Umstellung auf eine biobasierte Ökonomie höchstmögliche Standards bei der Erzeugung, dem Inverkehrbringen und der Verwendung von forstlichem Vermehrungsgut. Die klimatische Standortsdrift von Süden in den Norden sowie vom Tiefland in das Bergland erfordert zudem einen weit stärkeren staatenübergreifenden qualifizierten Austausch von Saatgut in der EU und mit Nicht-EU-Staaten.
4. Der Bundesrat weist jedoch hinsichtlich der geplanten Änderung der Rechtsform von einer Richtlinie zu einer Verordnung auf die Notwendigkeit nationaler Spielräume der Mitgliedstaaten hin, um den unterschiedlichen regionalen und standörtlichen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können. Zudem ist zu befürchten, dass die vorgeschlagenen Regelungen zu Störungen des Marktes für forstliches Vermehrungsgut führen können, was insbesondere angesichts zu-

nehmender Extremwetterereignisse zum Wohle des Waldes und aller EU-Bürgerinnen und -Bürger zwingend zu vermeiden ist.

5. Nach Auffassung des Bundesrates bedarf es im Regulierungsvorschlag der Kommission einer Klärung und Präzisierung offener Sachverhalte, damit die Regelungen zweckmäßig, anwendungsorientiert und praxisnah ausgestaltet sind und die vielfältigen, differenzierten forstwirtschaftlichen Verhältnisse in Europa abdecken. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, an einer entsprechenden Überarbeitung des Verordnungsvorschlags mitzuwirken.
6. Der Bundesrat stellt fest, dass es in Folge von Wetterextremen und Buchdruckerkalamitäten in Mitteleuropa seit 2018 einen extrem hohen, kaum zu deckenden Bedarf an forstlichem Vermehrungsgut gibt und die Wertschöpfung in den Waldbeständen in den letzten Jahren erheblich gesunken ist. Der Bundesrat sieht die Notwendigkeit, diese herausfordernde Ausgangslage bei der Formulierung EU-weiter Vorgaben zu berücksichtigen. Gesteigerte Anforderungen an die Bereitstellung von forstlichem Vermehrungsgut, beispielsweise über die Einbindung der EU-Pflanzengesundheitsverordnung (2016/2031) und der EU-Kontrollverordnung (2017/625), sowie neue Anforderungen zur Verwendung von forstlichem Vermehrungsgut, müssen im Aufwand verhältnismäßig sein und dürfen im Ergebnis nicht zu Lasten der Wiederherstellung der Waldökosysteme gehen.
7. Der Bundesrat gibt weiterhin zu bedenken, dass die Unternehmensstrukturen im Bereich des forstlichen Vermehrungsgutes durch klein- und mittelständische Betriebe geprägt sind. Neue EU-Vorgaben zu forstlichem Vermehrungsgut müssen daher derart ausgestaltet werden, dass eine Überlastung der kleinen, mittelständisch geprägten Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe sowie der mit knappen Personalressourcen ausgestatteten, für die Einhaltung des Forstsaatgutrechtes zuständigen Behörden vermieden wird.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Der vorliegende Vorschlag hat wesentlichen Mehraufwand für die öffentliche Verwaltung sowie für Forstbauschulen zufolge. Die vorgeschlagenen Regelungen würden insbesondere kleine Betriebe belasten und bergen daher das Risiko einer weiteren Konzentration auf wenige Großbetriebe im Bereich des forstlichen Vermehrungsgutes. Zur Erreichung des von der EU erklärten Zie-

les, bis 2030 drei Milliarden Bäume zu pflanzen, bedarf es jedoch eines rentablen Marktes mit einer ausreichenden Zahl von Unternehmen, die zum Erhalt und zur nachhaltigen Nutzung regionaler Populationen beitragen.

Der Aufbau klimaresilienter, standortangepasster Wälder mit hoher Biodiversität kann nur gelingen, wenn die rechtlichen Rahmenbedingungen auf EU-Ebene derart ausgestaltet sind, dass sie lokale Akteure befähigen, mit entsprechenden Maßnahmen einen Beitrag zu leisten. Der Verfügbarkeit und Verwendung geeigneten Forstvermehrungsguts kommt dabei eine bedeutende Rolle zu.

C

8. Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.